

Satzung

- § 1 Name des Vereins: Kunst- und Kulturkreis Wettenberg -KuKuK-
Vereinssitz: 35435 Wettenberg
Gerichtsstand: 35390 Gießen
Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Der Kunst- und Kulturkreis Wettenberg –KuKuK- ist ein Verein von überwiegend Wettenberger Bürgerinnen und Bürger, die sich künstlerischem Schaffen widmen. Er wird als eingetragener Verein geführt. Die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird vom geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Zweck des Vereins ist, das kulturelle Angebot in Wettenberg und in der Region zu fördern und zu vergrößern. Er tritt ein für die Freiheit und die Vielfalt der Kunst und folgt einem weiten Kunst- und Kulturbegriff. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen kultureller Art wie Ausstellungen und Workshops, Konzerte, Lesungen, Kunstforen. Abhalten von Kursen und Lehrgängen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Ferienspielangebote für Kinder und Jugendliche. Kontaktpflege mit kulturellen Organisationen der Partnergemeinden Wettenbergs.

- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51–68)
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 5 Mitgliedschaft
- § 5.1 Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann werden, wer kulturell tätig ist und die Grundsätze des Kunst- und Kulturkreises Wettenberg -KuKuK- e.V. unterstützen will.
- § 5.2 Fördermitglieder
Förderndes Mitglied kann werden, wer sich für die Förderung des Vereins im Sinne von §1 einsetzt. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- § 5.3 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um die Förderung der Kunst, der Kultur oder in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.
- § 6 Aufnahme
- § 6.1 Ordentliche Mitgliedschaft
Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt. Der Vorstand legt den Antrag der Mitgliederversammlung vor, die in geheimer Wahl über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder entscheidet.
- § 6.2 Fördernde Mitgliedschaft
Der Antrag wird an den Vorstand des Vereins gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- § 6.3 Ehrenmitgliedschaft
Auf Antrag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod.
 2. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief zu erklären und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Beitragsverpflichtung bleibt für den Austrittsmonat und den folgenden Monat bestehen.
 3. durch Zahlungsverzug, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit dem Beitrag mehr als 6 Monate im Verzug ist.
 4. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied unehrenhaftes oder unkollegiales Verhalten zeigt oder die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.
- § 8 Beiträge:
Ordentliche und Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag.
Der Beitrag ist im Voraus bargeldlos zu entrichten.
Ein ermäßigter Beitrag für Schüler und Studenten ist möglich.
Die Beitragshöhe und der Beitragszeitraum werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- § 9 Organe des Vereins
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung
Das Ausstellungskomitee
- § 9.1 Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, sowie mindestens einem Beisitzer.
- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Einer der Vertreter muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen ersetzt.
Wesentliche Vereinsangelegenheiten sind im Vorstand zu beraten. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes überträgt der Vorsitzende dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied, bis auf der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- § 9.2
- Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens alle 2 Monate einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Tagesordnung im spätestens vier Tage vor dem Termin der Versammlung erschienenen Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Ordentlichen Mitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Stehen Beschlüsse wie in § 9.2.1 an, hat die Einladung zur Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie zur Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die auch Angaben über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung belegt. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.
- § 9.2.1 Die Jahreshauptversammlung
Jährlich im ersten Quartal findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich erfolgen und hat die Tagesordnung zu enthalten.
Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung der geplanten Aktivitäten des Vorstandes und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- Wahl von Vorstand, Ausstellungskomitee und zwei Kassenprüfern, soweit die Wahl ansteht. Zum Kassenprüfer kann kein Vorstandsmitglied gewählt werden. Jeweils ein Kassenprüfer wird jährlich neu gewählt, wobei die Amtszeit zwei Jahre beträgt.
- Beschlüsse über die Höhe der Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verein.
- Satzungsänderungen

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- § 9.3 Das Ausstellungskomitee hat die Aufgabe, bei Ausstellungen aus den Arbeiten der teilnehmenden Künstler eine optimale Präsentation zusammenzustellen. Es setzt sich zusammen aus vier ordentlichen Mitgliedern und dem Vorsitzenden und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Ausstellungskomitee ist zugleich Hängeausschuß und kann dabei die Hilfe anderer Mitglieder anfordern. Es tagt vereinsöffentlich.
- § 10 Vereinsräume
- § 10.1 Die Nutzung der Räumlichkeiten durch ordentliche Mitglieder bedarf der Regelung durch die Mitgliederversammlung.
- § 11 Verkäufe von Exponaten
Verkäufe von Exponaten der Mitglieder fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vereins, sondern obliegen den jeweiligen Künstlern.
- § 12 Auflösung
Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Den Verbleib des Vereinsvermögens regelt § 5.
- § 13 Satzung
- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweiserechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- b) Die Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig, gleiches gilt für jede Änderung. Eine Satzungsänderung wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliederversammlung.

Wettenberg, den 28.Mai 2014

Eingetragen am 18.8.2014 beim Amtsgericht Gießen -Registergericht- mit Az. VR 4056 Fall 3